

Ausstellende Behörde

Anlage III

**Amtstierärztliches Zeugnis
für den Alpenweideviehverkehr 2020
EINHUFER**

Gemäß Art. 2 des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über die Regelung des Alpenweideviehverkehrs vom 12. September 1963 wird Nachstehendes bescheinigt:

Name und Anschrift des Tierhalters:

.....

Herkunftsgemeinde der Tiere:

.....

Anzahl der Tiere:

Bestimmungsort und Alpe: , deren
Betriebsnummer:

Bezirksverwaltungsbehörde/Kreisverwaltungsbehörde:

.....

Beschreibung der Tiere: siehe nächste Seite.

Anlage III

Fortlfd. Nr.	Geschlecht		Geb. Datum	Nummer des Equidenpasses
	♂ *	♀ *		
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

*) Zutreffendes ankreuzen

Es wird bestätigt, dass:

1. die Tiere aus Beständen stammen, die keinen tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen;
2. die Tiere aus Herkunftsbeständen stammen, in denen während der letzten sechs Monate vor der Sömmerung keine auf Einhufer übertragbaren anzeigepflichtigen Seuchen geherrscht haben.

.....
Ort

Datum

.....
Dienstsiegel und Unterschrift

Anlage III

Der Tierhalter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

1. die Tiere zum Zeitpunkt der Verladung frei von Anzeichen sind, die auf das Bestehen oder den Ausbruch einer Erkrankung schließen lassen,
2. das Erlöschen der Räude mindestens 4 Wochen (vom Zeitpunkt des Auftriebs an gerechnet) zurückliegt, wenn diese innerhalb der letzten 12 Monate bei Einhufern im Bestand aufgetreten ist,
3. die Tiere seit mindestens 30 Tagen und, soweit sie jünger als 30 Tage sind, seit ihrer Geburt im Herkunftsbestand stehen,
4. das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ unmittelbar vor der Verladung gereinigt und desinfiziert wurde, und
5. sich die Tiere nicht innerhalb einer Wartezeit nach Medikamentenanwendung befinden; falls ja, liegt ein Behandlungsnachweis bei.
6. die Tiere vom Equidenpass begleitet werden.

.....
Ort, Datum

Unterschrift